

# **Satzung des Kleingartenvereins „Liebes-Kirsch-Allee e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Liebes-Kirsch-Allee e.V.“ und hat seinen Sitz in 04552 Borna, Röthaer Straße. Er ist Mitglied im Regionalverband der Kleingärtner e.V. der Gebiete Borna, Geithain, Rochlitz und Umgebungen (RV) und im Landesverband Sachsen der Kleingärtner e.V. (LSK). Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der Nr. VR 10084 eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

- (1) Der Verein organisiert in Übereinstimmung mit dem Bundeskleingartengesetz die Nutzung von Kleingärten durch seine Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Kleingartenrechts nach § 2 des Bundeskleingartengesetzes. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bemühungen der Mitglieder für den Erhalt der Kleingartenanlage und der Förderung ihrer Ausgestaltung. Die Mitglieder des Vereins fördern die Kleingärtnerei und leisten einen wirksamen Beitrag für den Umweltschutz durch mehr Grün in der Gemeinde und verbessern so mit ihrer Arbeit das ökologische Klima.
- (3) Der Verein führt eine umfassende fachliche Betreuung seiner Mitglieder durch und fördert das Interesse dieser zur sinnvollen, ökologisch orientierten Nutzung des Bodens. Er setzt sich für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft und für die Dauernutzung im Rahmen der demografischen Entwicklung ein. Die Tätigkeit der Mitglieder dient der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und deren Wohnsitz sich nicht weiter als 50 km vom Vereinssitz entfernt befindet.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, alle bisherigen Beschlüsse des Vereines sowie alle bisherigen Beschlüsse des Regionalverbandes an. Weiterhin erkennt der Antragsteller die Kleingartenordnung und die Bestimmungen der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

#### **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartenpächtern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Personen, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglieder sein.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
  - b) das aktive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wahrzunehmen,
  - c) nach Maßgabe dieser Satzung Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen sowie an der Beschlussfassung mitzuwirken,
  - d) sich am Vereinsleben zu beteiligen,
  - e) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - f) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen,
  - g) als gewählter Delegierter die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung des Regionalverbandes zu vertreten.

#### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartenpachtvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweils laufende Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können Mahngebühren entsprechend der gesetzlichen Vorgaben erhoben werden.
- d) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Ablösesumme zu entrichten.
- e) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens zu unterlassen,
- f) bei Wohnungswechsel die Änderung seiner Anschrift innerhalb eines Monats dem Vorstand mitzuteilen,

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - schriftliche Austrittserklärung
  - Ausschluss

- Tod
  - die Auflösung des Vereins
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Sie ist mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
  - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt
  - seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## **§ 7 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliedsverwaltung. Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer (entspricht der Gartennummer) zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubter Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied wer-

den von dem Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

- (2) Als Vertragsgehilfe des Zwischenpächters ist der Verein zudem verpflichtet, die Namen der Pächter und die vollständige Adresse an den Regionalverband weiterzugeben.
- (3) Der Vorstand macht im Mitgliederinteresse auch besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten, z. B. in der Vereinszeitschrift, Homepage oder auf anderen Weg veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen.
- (4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte kann zudem bei Verlangen der Vereinsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, anderen Einrichtungen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Beim Austritt aus dem Verein werden Adressdaten, Geburtsjahr und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für die Abwicklung des Pachtverhältnisses oder der Mitgliedschaft benötigt werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufzubewahren. Auf Dauer gespeichert werden weiterhin alle für die Vereinschronik relevanten Daten.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren
- d) die Beisitzer

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung hat durch Aushang in den Schaukästen auf den Hauptwegen der Kleingartenanlage und per Mail oder per Post mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen zu erfolgen.

- (3) Anträge zur Tagesordnung können sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter oder einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas Anderes vorschreibt. Jedes Vereinsmitglied hat Stimmrecht und nur eine einzige Stimme. Das Stimmrecht ist auf das Nichtmitglied Ehepartner bzw. Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft übertragbar. Pro Garten darf, unabhängig von der Anzahl der dortigen Vereinsmitglieder, nur eine Stimme abgegeben werden. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich folgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Sie haben kein Stimmrecht.
- (8) Vertreter des Regional- oder des Landesverbandes sind berechtigt an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (9) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht, sowie des Berichtes der Revisoren und die Entlassung des Vorstandes
  - b) Wahl des Vorstandes, auf Antrag in geheimer Abstimmung
  - c) Wahl der Revisoren
  - d) Beschlussfassung über Veränderung des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
  - e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
  - f) Genehmigung des Finanz- und Haushaltplanes
  - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, der Kleingartenordnung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmberechtigten
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern

- j) Beschlussfassung zum Austritt aus dem Regionalverband
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende,
  - c) der Schriftführer,
  - d) der Kassierer,
  - e) der Fachberater.
  
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  
- (3) Die vorstehend unter Ziffer 1 a-e genannten bilden den Vorstand gemäß §26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Der Vorstand kann gem. § 26 BGB dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. BGB § 30 beauftragen.
  
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
  
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben. Eine Funktionsverbindung zwischen den Mitgliedern des Vorstandes ist nicht zulässig.
  
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
  
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Die Niederschriften der Vorstandssitzungen einschließlich der Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern bekanntzugeben.
  
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
  
- (9) Aufgaben des Vorstandes:
  - a) laufende Geschäftsführung des Vereins
  - b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
  - c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

### **§ 11 Kassen- und Rechnungswesen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen und Umlagen, sowie Zuwendungen und Spenden. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, individueller Verbrauch von Energie und Wasser, angemessene Mahngebühren und Verzugszinsen werden entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen des Vorstandes fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich beschlossen werden und dürfen nur für den beschlossenen Zweck verwendet werden. Die Verwendung ist nachzuweisen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundkenntnissen durchzuführen. Dabei sind besonders die §§ 259 und 666 BGB sowie §140 AO zu berücksichtigen.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

### **§ 12 Die Revisoren**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Revisoren.
- (2) Mitglieder der Revision dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revision unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse durch die Revisoren vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltsplanes). Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.
- (4) Die Revisoren sind berechtigt, auch zwischenzeitlich Kontrollen vorzunehmen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung (siehe §9 Abs.9h dieser Satzung).
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, sowohl redaktionelle Änderungen selbständig vorzunehmen als auch Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, der Anerkennungsbehörde für die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit oder dem zuständigen Registergericht gefordert werden. Nach Inkrafttreten der geänderten Satzung sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins nach §41 BGB entscheidet die außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem BGB.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Regionalverband, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Kleingartenwesens zu verwenden hat.
- (4) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Regionalverband zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (5) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim zuständigen Vereinsregister anzumelden.

### **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft. Mit diesem Verwaltungsakt werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2018 mit Handzeichen beschlossen.

Borna, 27.04.2018

Ort/Datum